

Kamener Zeitung

Volkstreu für Kamen und Umgegend verbunden mit der
Märkischen Zeitung

Amtliches Anzeigenblatt für die Stadt Kamen.

Freiwillige Unfall-Unterstützung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der
Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Erscheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage
„Fürs Heim“ Monatlicher Bezugspreis 75 Pf.
durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk.
Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H.,
in Kamen, Geschäftsstelle Kamen, Weststr. 10.
Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung
telephonisch ausgegebener Anzeigen wird jede
Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion
verantwortlich: G. Schubeis.

Nr. 79 (1. Blatt)

Dienstag, den 3. April 1917

45. Jahrgang

Die neue Friedenshand der Mittelmächte.

Zahlen aus den Märzkämpfen im Sommegebiet. — Vor dem amerikanischen Kongress.

Ein neues Friedensangebot der Mittelmächte.

(56) Der halbamtliche „Berliner Bot.“ schreibt an leitender Stelle: Die übereinstimmende Auffassung zwischen Berlin und Wien erstreckt sich, was kaum gesagt zu werden braucht, auch auf die leitenden Kreise von Sofia und Konstantinopel und wird demnach durch einen Besuch einer hochgestellten Persönlichkeit aus der Donaumonarchie in Deutschland erneut Nachdruck erhalten. Je ungeborener und härter wir an allen Fronten stehen, und je mehr wir die Kraft in uns verspüren, bis zum letzten durchzuhalten, desto mehr dürfen wir auch anstrengen, das Hauptes unserer Feinde einen Frieden anzubieten, der für alle Teile der gewaltigen Opfer wert ist, die von ihnen in diesem Kriege gebracht wurden. Wenn unsere Feinde auch diese Gelegenheit nicht ergreifen wollten, dem Untergang ein Ende zu bereiten und den Western Europas die Ruhe wiederzugeben, so tun sie es auf ihre Verantwortung. Wir sind bereit, auch weiter durchzuhalten; darüber besteht in unserem Verband nur eine Meinung. Die erwähnte Zusammenkunft, die in diesen Tagen erfolgen wird, wird diese Auffassung mit größter Deutlichkeit unterstreichen.

(TU) Der Haager Korrespondent der „Times“ berichtet von einem angeblich neuen Friedensangebot, das bald nach dem Ausbruch der russischen Revolution von deutscher Seite gemacht worden sei. Angeblich deutsche Persönlichkeiten seien nach der Schweiz und Holland gekommen, um hier mit englischen Kreisen wegen Einstellung der Feindseligkeiten Fühlung zu nehmen. Der Haager Botschafter habe erklärt, daß die russische Revolution die Situation völlig geändert hätte. Deutschland könne nicht mehr sagen, daß es die baltischen Provinzen befreien wolle, und es wäre auch verfehlt, in irgendeiner Form Polen wieder unter russische Oberhoheit zu stellen.

Zu Gerüchten über Friedensverhandlungen

lagt die „Kreuzzeitung“: Niemand wird bestreiten, daß auch im deutschen Volke, und nicht am wenigsten auch bei unsern Brüdern an der Front eine tiefe Sehnsucht liegt nach der Wiederkehr von Zuständen, die uns allen wider die Friedensarbeit ermöglichen. Unsere militärische Lage könnte uns in den Stand setzen, ein Friedensangebot zu machen. Die Erfahrungen vom Dezember vorigen Jahres müssen uns insofern zur allergrößten Zurückhaltung dringend mahnen. Wir alle wollen Frieden, wollen einen baldigen Frieden, aber wir wollen, daß er für uns und unsere Verbündeten den ungeheuren Opfer wert ist.

Neutrale Friedenshoffnung.

(TU) Haager „Nieuws Courant“ schreibt: Durch die Erklärungen Radoslowskis wurde der Hieb des Reichstagslers ein besonderer Nachdruck verliehen. Es handelt sich um eine neue Aktion der Zentralmächte zugunsten des Friedens. Der Aufruf der Arbeiter- und Militärvertreter in Petersburg zur Wiederaufnahme der Arbeit für die nationale Verteidigung ist jedoch noch kein Zeichen für eine Friedensbewegung. Man muß sich aber bei der Beurteilung der Zustände in Russland vor Augen halten, daß das, was heute unmöglich scheint, morgen schon zur Tatsache werden kann. Das einzige, was zu sagen ist, ist, daß die Friedensfrage wieder berührt worden ist und daß dadurch sich neue Ausblicke eröffnen können. Was morgen oder übermorgen in Washington geschehen wird, kann dabei von überwiegendem Einfluß sein. Kommt es zu einem Kriege zwischen den Vereinigten Staaten

Deutscher und österreichischer Heeresbericht.

Bericht des Grossen Hauptquartiers.

(W) Großes Hauptquartier, 2. April.
(Mitteilung der obersten Heeresleitung.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Arras und Aisne haben sich gestern und heute morgen Gefechte entsponnen, vornehmlich zwischen den von Japanne auf Croisilles und auf Cambrai führenden Straßen, sowie auf beiden Somme-Ästern westlich von St. Quentin. Engländer und Franzosen setzten starke Kräfte ein, die infolge unserer Artilleriewirkung mehrfach zurückgeworfen und nur unter erheblichen Einbußen, auch von 50 Gefangenen und einigen Maschinengewehren, unseren befehlsgemäß ausweichenden Truppen Boden abzuräumen. Auch zu beiden Seiten des Duse-Aisne-Kanals und auf der Hochfläche von Bregny kamen französische Angriffe in der vollen Wirkung unserer mit dem Gelände bis ins einzelne verteilten Batterien nur verhältnismäßig wenig vorwärts. In der Champagne hielt das Verbandskommando unserer Artillerie gegen die Bereitstellungsarbeiten einen Angriff der Franzosen gegen die Höhe südlich von Ripont nieder.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern
An der Düna wurde ein russischer Vorstoß durch Feuer vereitelt. Westlich von Ludolien bei Swinichy unsere Sturmtruppen mehrere Gefangene aus den feindlichen Gräben.

Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Josef
An der Dubowa in den Waldkarpaten vertrieben unsere Erkunder bei einer ihrer zahlreichsten Streifen ein vom Feinde angelegtes Traminenfeld durch Sprengung. Gegen die Grenzhöhen zu beiden Seiten des Uz-Tales setzten die

und Deutschland, dann ist ein neues Aufstecken Wilsons für die Friedensvermittlung ausgeschlossen. Wenn der jetzige Zustand sich nicht ändert, dann bleibt noch eine Hoffnung, daß ein Weg zur Annäherung zwischen Russland und den Mittelmächten und vielleicht zu allgemeinen Friedensverhandlungen gefunden werden wird.

Abschließung des russischen Heeres über einen baldigen Frieden.

(TU) Der Haager Berichterstatter des „Nz“ hatte eine Unterredung mit einer einflussreichen russischen Persönlichkeit, bei der diese erklärte, Russland werde durch die inneren Verhältnisse zum Eingehen eines baldigen Sonderfriedens gezwungen sein, da Russland keine Regierung wohl kaum das Land der Anarchie preisgeben würde und die Wiederherstellung der Ordnung des russischen Reiches nur auf der Grundlage eines gewissen Friedensangebots erfolgen könne. Nunmehr hat, wie, nach einer seiner Meldung, das „Echo de Paris“ aus Petersburg erzählt, der russische Revolutionsrat einen Aufruf erlassen, welcher eine Abstimmung des Heeres über die Fortsetzung des Krieges fordert. Es machen sich Anzeichen bemerkbar, daß die Abstimmung zugunsten eines baldigen Friedensschlusses erfolgen wird.

Die Antwort der deutschen Sozialdemokraten auf die Friedenskundgebung der russischen Sozialisten.

(W) Der „Vorwärts“ meldet: Der Vorstand der deutschen sozialdemokratischen Partei hat an den Minister Stauning in Kopenhagen folgendes Telegramm geschickt:
„Die russischen Sozialisten in Kopenhagen übermittelten uns eine Friedenskundgebung, in der sie die Erwartung ausdrücken, daß jede Einmischung in die Entwicklung der russischen Revolution von uns scharf bekämpft werde. Die Sozialdemokratie Deutschlands befindet sich in völliger Uebereinstimmung mit dieser Kundgebung. Sie hat sich bei der letzten Reichstags-

session nach starker Artilleriewirkung zu einem Angriff in 7 Kilometer Breite an. Ihre Sturmtruppen brachen in unserm Feuer, an einer Stelle im Nahkampf, zusammen. Kleinere Vorstöße teils des Hauptangriffes scheiterten gleichfalls.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madsen
Nichts Neues.

Majdonische Front.
An der Seen-Enge blieb ein feindlicher Erkundungsvorstoß ergebnislos. Südwestlich des Doiran-Sees drang eine Sturmtruppe in die englische Stellung, machte einen Teil der Besatzung nieder und führte mit mehreren Gefangenen zurück.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Der Abendbericht.

(W) Großes Hauptquartier, 2. April.
(Mitteilung der obersten Heeresleitung.)
Außer den gemeldeten Gefechten im Somme- und Dusegebiet keine besonderen Ereignisse.

Der österreichische Bericht.

(Amtliche Meldung vom 2. April.)
Westlicher Kriegsschauplatz
Bei der Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph vielfach erhöhte Kampftätigkeit. Im Slanic-Tal wurde ein schwächerer, südlich des Uz-Tales ein harter russischer Vorstoß unter erheblichen Einbußen abgewiesen. In den Wald-Karpaten arbeiteten unsere Aufklärungsgruppen mit Erfolg. In Ost-Galizien und Wolhynien keine besondere Tätigkeit.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Verhandlung entschieden in diesem Sinne bestätigt. Auch die übrigen Parteien und die Reichsregierung haben sich im Reichstag gegen jede Einmischung in die inneren Verhältnisse Russlands erklärt. Die deutsche Sozialdemokratie beglückwünscht gleichzeitig das russische Proletariat zu den Erfolgen auf dem Wege zur politischen Freiheit. Sie hat den dringenden Wunsch, daß die politischen Fortschritte des russischen Volkes dazu beitragen mögen, der Welt bald den Frieden zu sichern, für den die deutsche Sozialdemokratie seit Ausbruch des Krieges gekämpft hat.

Wir bitten, diese Mitteilung im „Sozialdemokraten“ zu veröffentlichen und weiter zu telegraphieren an Schieds, Dina, Petersburg.
Der Parteivorstand: Ebert.

Zur Eröffnung des amerikanischen Kongresses.

(TU) Die Adresse, die Wilson an den zusammengetretenen Kongress richten wird, fällt nach einer Washingtoner Meldung der Agentur Radio durch den scharfen Ton gegen Deutschland auf. Sie fand bei der Verlesung in der Kabinettsitzung die Billigung aller Minister. Bryan, der die Führung der Friedensfreunde wieder übernommen hat, erklärte in einem an alle Senatoren und Abgeordneten gerichteten Schreiben, daß die deutschen Verfechtungen Amerika nicht berühren und verlangt eine schiedsgerichtliche Erledigung des Streites. Die Anschlagssachen in den großen Städten sind bedingt mit Misstrauen gegen die Friedensfreunde, die gegen die Kriegstreiber protestieren. In Sonderzügen kommen über 50 000 regierungsfreundliche Delegierte aus allen Staaten in Washington an, die während der Kongressitzung zugegen sein wollen.

(H) Der „Matin“ erzählt aus New York, daß die Regierung befohlen habe, alle Fremden deutscher Nationalität scharf zu bewachen und sofort alle Spione und Anzeiger von Komplotten verhaften zu lassen. Der Vorsteher des Senats hat eingewilligt, daß Amerika für eine Million auf das Schlachtfeld Gesandter den Unterhalt, die Bekleidung und Ausrüstung einer gleichen An-

zahl von französischen Soldaten auf sich nehmen. Frau Wilson übernahm den Vorsitz des Noten-Kreuz-Komitees aus Washington.

Der neue amerikanische Besitz.

Die „Times“ meldet aus New York vom 1. 4., daß gestern auf den dänischen Inseln die amerikanische Flagge gehißt wurde. Sie werden in Zukunft Virginia Island of United States heißen.

Carranza als Präsident von Mexiko wiedergewählt.

(56) Wie der mexikanische Geschäftsträger in Berlin mitteilt, hat Carranza nach der vor kurzem erfolgten Wiederwahl seine neue Amtsperiode als Präsident von Mexiko auf vier Jahre angetreten. Die in einigen Blättern gebrachte Mitteilung von der Festnahme des Kriegsministers Dregon ist unzutreffend. Die hierüber von der Entente veröffentlichten Berichte, die aus von Unruhen in Mexiko sprechen, bezwecken, die neutrale Welt in der Glauben zu verfehlen, daß Präsident Carranza, der „Deutschensfreund“, die Fäden der Regierung nicht mehr fest in Händen hält. Das widerspricht der Wahrheit.

Die Lage im Westen.

Der Wolffkommentar zu den Westkämpfen.

Bei wechselnder Sicht und Regenschauern nehmen die Kämpfe zwischen Arras und der Aisne in der gewohnten Weise ihren Fortgang. Zu größeren Zusammenstößen kam es bei Croisilles, auf der Straße St. Jins-Gouzeau-court, bei Eaub, beiderseits der Somme sowie nördlich Soissons. In allen diesen Punkten wurden englische und französische Vorstöße blutig abgewiesen. Besonders groß waren die gegnerischen Verluste bei den Angriffen auf den Holnon-Wald. Die außerordentlich schwierige, ja gefährliche Lage, in die die Engländer und Franzosen durch die deutsche Frontverlegung gekommen sind, beweisen die fortwährenden Klagen über die deutschen Verdrängungen und die ängstlichen Stimmen der Militärkritiker, die ständig zur Vorsicht und Beschränkung mahnen. Trotz dieser angeblich durch die Entente erzwungenen Operationen nahmen die Deutschen im vergangenen Monat an der Westfront 2000 Mann gefangen und erbeuteten 50 Maschinengewehre. Demgegenüber vermögen die englischen und französischen Berichte für die gleiche Zeit noch nicht einmal die Hälfte an Gefangenen zu melden, nämlich 1400 Gefangene und eine Beute von 30 Maschinengewehren. An allen Fronten machten die Deutschen und ihre Verbündeten 6000 Gefangene sowie eine Beute von 134 Maschinengewehren (ohne Schnelladegewehre) und 60 Minenwerfer. In der Champagne wird südlich Ripont weiter gekämpft. Die Franzosen bereiten hier einen großen Gegenangriff vor. Die Angriffs vorbereitungen wurden jedoch deutscherseits erkannt und die in den Gräben bereitgestellten Sturmtruppen unter Vernichtungsfürer genommen. Der Angriff unterblieb dann. Auf einer Stelle waren die Franzosen vorgebrochen, aber mit Handgranaten zurückgeworfen worden. Die in die eigenen Gräben zurückflutenden erlagen größtenteils dem deutschen Verfolgungsfeuer. Französische Patrouillen vorstöße scheiterten südlich Chavonne, sowie am Barroy-Walde.

Hindenburg an die Eisenbahnen im Westen.

(W) Im Anschluß an den kürzlich veröffentlichten Erlaß des Kaisers an den Generalfeldmarschall von Hindenburg hinsichtlich der großen Heeresbewegung im Westen wird nachfolgendes, an den Chef des Feldbahnenwesens gerichtete Schreiben des Generalfeldmarschalls von Hindenburg bekannt, das diejenigen der Eisenbahntrouppen und -behörden, denen ein großer Teil des Erfolges an dem ungehörten Verlauf der Truppenbewegung zuzuschreiben ist, anerkennend hervorhebt:

„Die große Heeresbewegung auf dem westlichen Kriegsschauplatz konnte von Seiner Majestät nur im besten Vertrauen auf das stets bewährte Können der Eisenbahntrouppen und der Militär-Eisenbahnbefehle befohlen werden. Ihre Arbeit mußte sich im engsten Zusammenhang mit den von der Obersten Führung beabsichtigten Maßnahmen vollziehen. Bis zum letzten Tage sollte die Truppe in

Statt besonderer Anzeige.

Aus der Unruhe und dem Kampfe dieser Zeit nahm Gott unsern lieben, treusorgenden Vater, Bruder, Grossvater und Onkel

Karl von Haaren

nach langen, schweren, mit grosser Geduld ertragenen Leiden, im Alter von 58 Jahren in sein Reich des Friedens.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen:
Luise von Haaren
Emma von Haaren
Helga von Haaren.

Methler, Kaiserstr. Westick, Hamm, Eving, Lohde b. Minden, westlicher Kriegsschauplatz, den 2. April 1917.

Die Beerdigung findet am Mittwoch nachmittag 4 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Nach kurzer Krankheit starb heute nacht unerwartet infolge Herzlähmung unser einziges innigstgeliebtes Töchterchen, mein liebes Schwesterchen

Käthe

im zarten Alter von 4 Jahren und 2 Monaten.

In tiefer Trauer:
August Liesegang und Frau
Paula geb. Eggermann
Werner Liesegang.

Methler, den 31. März 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittag um 4 Uhr statt.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917. (Reichsgesetzblatt S. 14).

Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Saatgut vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 846, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsversorgungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 14) erhält folgende Fassung:

„Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist, darf nur abgesetzt werden, wenn es von der Reichshauptstadt, G. m. b. H. in Berlin, zum Gemüsebau freigegeben ist. Auf solches Saatgut (Gemüsefrüchte) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Handel mit Gemüsefrüchten ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet:
- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
- b) Inhabern von Kleinhandelsbetrieben, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Absatz 3 übertragen hat.

2. Erzeuger bedürfen zum Absatz an Gemüsefrüchte an Verbraucher nicht der im § 3 vorgesehenen besonderen Ermächtigung.

3. Die Bestimmungen über Saatkarten (§§ 3, 5) finden auf Gemüsefrüchte keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

4. Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsefrüchte nicht.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Präsident des Kriegsversorgungsamtes:

v. Batocki.

Veröffentlicht.

Kamen, den 2. April 1917.

Die Ortsbehörde, J. B. Moeninghoff, Stadtrat.

Kopfmassage

Maniküre

Indulation

Welpen- und Kopf-Massage.

zu bekannten billigen Preisen.

— Anfertigung aller Haararbeiten —

aus ausgewähltem Haar werden schnell und prompt geliefert.

Damen- und Herren-Salon.

W. Steinmann, Bahnhofstr. 56.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Anforderung zur Meldung der Hilfsdienstpflichtigen.

1. Alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen, welche in den Gemeinden des Amtsbezirks Unna-Kamen wohnen, haben sich, soweit sie nicht unter die in Ziffer 3 vorgesehenen Ausnahmedestimmungen fallen, in Unna, Amtshaus, Sanktstraße Nr. 4, Zimmer Nr. 1, zu melden, und zwar den 2., 3. und 4. April 1917, vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr.

2. Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Meldung wird deren Inhalt von der Meldestelle in die vorgeschriebene Meldekarte aufgenommen. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Ausfüllung der Meldekarte und Einreichung derselben an die Meldestelle. Die Meldekarten sind erhältlich im Amtshaus, Zimmer Nr. 1.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer Meldung, gleichgültig, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgt ist, durch Ausdrückung des zu stempelnden Abreißstücks der Meldekarte.

3. Nicht meldeschuldig sind die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 feldschuldig oder unfeldschuldig im Hauptberuf tätig sind:

1. in Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchen-dienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestellten-verwaltung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnen-schifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- und Waffenfabrikation.

4. Gibt nach dem 31. März 1917 ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktage im Amtshaus des Amtes Unna-Kamen in Unna, Zimmer Nr. 1, persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnortes hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnortes zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktage dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Der Einberufungsausschuss für das Amt Unna-Kamen befindet sich in Soest (Vorstand: Leutnant d. L. Risse). Gibt ein bereits gemeldeter Hilfsdienstpflichtiger seine bisherige Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am dritten darauffolgenden Werktage dem zuständigen Einberufungsausschusse in Soest mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

5. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung offensichtlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Unna, den 30. März 1917.

Der Amtmann: Sabak.

Bekanntmachung

über Hülsenfrüchte.

Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über Kriegsversorgungsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 402) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 846, 1360) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüsebau bestimmtes Saatgut sowie“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Veröffentlicht.

Kamen, den 2. April 1917.

Die Ortsbehörde, J. B. Moeninghoff, Stadtrat.

Salzverkauf

Haus Belmede.

Mittwoch, den 4. April, morgens 10 Uhr.

25 Raummeter Erlenstangen,

300 Stück Eichen zu Frechtungen und

Brandholz.

Donnerstag, den 5. April, morgens 10 Uhr.

10 Stück Buchen,

60 Raummeter Eichenstangen zu

Frechtungen und Brandholz

Blödom.

Seidene Mäntel

schwarz und farbig, in grosser Auswahl

Seidene Blusen

hübsche, moderne Macharten

Blusenseiden und Seidenvoile

sind wieder neu eingetroffen.

Emil Gerdts, Kamen.

Beachten Sie bitte meine Schaufenster im Hauptgeschäft, Oststrasse 6.

Verordnung

über den Verkehr mit ausländischem Mehl.

Vom 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsversorgungsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Die Höchstpreise für die Abgabe inländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

§ 2. Die Kommunalverbände können die Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festsetzen, wenn die höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 3. Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen drei Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 2 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverband binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 569), 4. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 147) an die Zentraleinfuhrgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 4. Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607), 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) zuständigen Behörden übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3, 4 Absatz 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Absatz 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis (Abs. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrages erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Außer der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Der Präsident des Kriegsversorgungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Veröffentlicht.

Kamen, den 2. April 1917.

Die Ortsbehörde, J. B. Moeninghoff, Stadtrat.

Bureau-Bedarfsartikel

zu haben in der Buchhandlung der „Kamener Ztg.“

Was muß man von der Schweinezucht wissen?

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Preis 1.— Mk.

vorrätig in der Buchhandlung der Kamener Zeitung.

820

XVI.

[illegible]

„Schlicht haben Sie gehandelt, Gedenkbuch, mil-
raben, erbsam“, sagte er kahlam. „Aber nicht an-
am mit ich, Sie Richter an sein und der andere
ist wechshaltig nicht beist.“

„Nein, er ist schlechter,“ murmelte Julius,
„denn er hat mich tamen wollen, mit seinem Geb-
bat er mich belogen. Wir alle zwei, Herr Grei-
schneider, ex. der Rache und ich, der Arme, mit
alle zwei gehandelt wie Thunnen – vint!“
und er sprach leicht am Geiste. „Wollen Sie deun
u noch noch was für mich tun?“ fragte er un-
sicher.

„Wenn ich's nicht täte, würde ich dadurch den
Schmerzleiden ungeheuren machn? Und ich hoffe,
daß Ihre Neure ehrlich gemeint ist und weil Sie
nach gehen mich gehen, will ich auch mein Wort
halten, will Ihnen die Hand bieten, noch einmal
ein orientlicher, tüchtiger Mensch zu werden. Be-
suchen Sie mich nicht, dann müssen
Sie eben stürzen in das Glas und dann müssen

Feindtunden.

Flora von D. v. d. Linden.

Exhibited before.

Unterhaltungs-Beilage für Stadt und Land



Vertilgt die Piesen ebe den Riez?

Patriarch! Wenn das Deutsche Reich sein
 Geld mehr hat, bez. ist ihm nichts anderes übrig,
 als Frieden zu schließen, — aber — und das
 ist ebenso natürlich — einen Frieden, wie
 seine Feinde ihn wollen.
 Diese Feinde können wir dadurch den Griechen
 schmeißen herbeiführen, daß wir keine Kriegs-
 unterliebe actiniren.

Sicher können wir das. Nur wußten wir uns zuvor doch einmal klar machen, wie dann der ersehnte Frieden aussehen würde.

Was meinst Du wohl, was Dein Mann oder Dein Sohn sagen würde, wenn er die Bestrafung vor dem Gerichte verweigern müßte?

Wenn er vorbeiziehen mußte an den Gräbern seiner Kameraden, durchging er immer die Stützen seiner Säge, — und hinter ihm der expandierende Hauch der feindlichen Bewehrung, bannend sich gegenwärtig auf die feindlichen Schanzengraben.

die perstrahlte ab, und die unter ständiger Bewegung die Luft und fliegenden Samen in die geschnittenen Löcher einjagte, während unter ständiger Erddrücke einfielen, und weiter her wie ein gefaschtes Meier und weiter aurlief bis über unsere alten Lande-geringen aurlief. — Dann Du weißt doch, was die aurlief.

Gründe als Preis des Greibes verhandelt, die
Eisab-Gothringen, Tette vom Rheintand, die
Rheinpfalz, Durrenreien, Soien, und ver weiß,
was sonst noch. — Was meinst Du, was er
sagen würde, wenn er ersühre, Du hättest
bieten Greisen mitgemacht, indem Du dem Ba-

Du so sicher, daß er nicht vergißt, daß er
nicht Dein Sohn oder Mann ist und in seiner
Stut etwas mit, was ihn nachher vielleicht
bittere gereut?

Aber dies alles wäre kaum das Schlimmste.

Die Feinde wußten eine Artgegensätzlich-
digung aufstellen, daß mit diese Zuhörerschaft
unter schwerer Strafe zu zeugen hätten,
daß wir — wie die Hofmeister Buerni vor
100 Jahren — Haus und Land umsonst her-
geben würden weil wir Steuern und Zinslast

nicht zu ertragen vermöchten. Die Ausfuhr unserer Waren würde erheblich wertlos werden, würden sie liegen, Arbeitslose finden, Geschäfte und Renten verfallen, unsere Sozialen und Kriegswaffen ohne Versorgung sein, und unter der unermesslichen Last der Ausfuhr müßte

Einem solchen Frieden kannst Du erzwingen helfen, wenn Du Dich der Kriegsanleihe ermannst und unsere Bauernhöfe entwerret werden.

heißt Dein Vaterland zum Frieden zwingen,
heißt Hundesgewisse des Feindes werden,
heißt Deinem feldgrauen Sohn oder Bruder
in den Hülen fassen, heißt Dein Vaterland
verrathen.

Das Mittel da mag? Es gibt noch ein anderes Mittel, den Frieden zu erzwingen: Gelsen, daß unsere Gelagten Waffen, Munition und Vorrathungsgegenstände in größter Fülle und bester Art erhalten, daß unser Schiffe und Boote immer zahlreicher und

stärker werden. Dann wird der Feind gezwungen, uns den Frieden zu geben, den wir brauchen, uns Raum und Kraft zu Arbeit und Leben zu verschaffen. Je besser wir für unsere Kriegsmittel sorgen, desto schneller kommt dieser Friede, der uns befreit, Geld

6,6 Millionen Tonnen im Werte von
108,0 Millionen Mk.

Ö = Gesamtförderung sämtlicher übrigen Länder¹⁾

Wer andern eine Grube gräbt ... Die geringen Ernte-Erträge in den feindlichen Ländern sind die notwendige Folge des Handels an deutschem Kali.

Indessen geht's im Außerordentlichen noch immer
draunter, drüber.

Wochen-Chronik.

Man führt in diesen Frühlingstagen zu
unterm Jubel neben
So ehe, rechte Frühlingstun von unsern
deutschen Feldern.
Jahr unser Frantreichs stolzer Plagge ein
Gespinnstschiff die Freya und Quer;
Da schon ein ganz herrlicher, etwas heimlich
ein deutsches, hübsch, etwas heimlich
Obgleich „delicater“ Tag der Panzer, war's
noch um die geliebte, treuer, Treffer! Hell
Ein glatter, labner, Labner Kapitän — der Tag
Warath, labner, labner Kapitän — der Tag
Da kam jauch eine neue Kunde — der Tag
war wie ein Fest
Es lag aus Fernen unter „Möwe“ ins deutsche
Heimatland.

Des Feindes Stricken nun entgegen nach
 jedem, reichem Koburg! —
 Das ist ein frühlich Gelbentzlein, ein
 edler, rechter Hosenknütt!
 Sie hat verlernt an Feindes Kommen wohl
 123 noch
 Ich glaub's es wird den Herr'n in Sondon
 Graf Dobnas Rat und seiner Frauen in
 froge, lichte Zukunft weilt:
 Es läßt sich der Mühseligkeit besorgen der Enden-
 geln, der Mühseligkeit! —
 Und also, wohin wir flühen, auch in der
 Luft und auf dem Land,
 Derfelbe Gelbentz knüpft herrlich und hält
 in Treue hand!
 Auch war der Flucht an der Sonne ein
 Graffing fondergleichen,
 Darob die Herrn drangen ein Unbefagen
 tut befechten.
 Herr Brandt ging, es kam Herr
 nennt die „Zitterpau“,
 Er wird wohl weiter auch nichts schaffen mit
 seinem Bortgesawell!

— **Treue Liebe.** In der guten alten Zeit lebte in einem der deutschen Kleinstädte ein Oberst, der es mit allen Mitteln zu verhindern suchte, daß seine Soldaten sich verheiratheten. Er hatte ihnen ja immer einmal gelohnt, verheirathete alsdann wieder einmal gelohnt, magie der Wittwen jedoch ein so beirathes Geld, daß jeder das Herz will ihm was anders, dachtte das Herz, so will ihm was anders, sagte er, „Komm Er in einem Jahre wieder, wenn er sich dann noch immer zu verheirathen wünscht, will ich nichts mehr darüber hören.“ Das Jahr verließ und richtig meldete sich der Soldat wieder bei seinem Vorgesetzten. „Nun muß ich Ihm das Geirathen also doch erlauben,“ sprach dieser lachend. „Ich habe erwünscht, nicht an eine so treue Liebe geglaubt, welcher der Mann noch Frau.“ Freudenbringend fuhr der Soldat mit der Hand an die Wulst des „Kaufend Dank, Herr Oberst,“ antwortete er, „es ist ja und nicht darüber nöthig.“

Mr. L. 888/3. 17. R. R. 21.

Dom 1. April 1917.

machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Geheiß. E. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Okt. 1915 und vom 25. Nov. 1915 (Reichs-Geheiß. E. 645 und 778) und vom 14. Sept. 1916 Reichs-Geheiß. E. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Dandel vom 23. September 1915 (Reichs-Geheiß. E. 503) unterjagt werden.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ck. II. 888/7.
16. R.-R.-A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1915 erhält folgende Fassung:

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechthaber oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten Nr. 1 bis 21a einschließlich und Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Feder-
Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Kassirer-Abtei-
lung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums, Berlin W. 9, Budapestler Straße
11/12

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vermindert, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach §. 5 erlassenen Ausfüh-rungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die Anweisungen des Leder-Zurweilungs-
Amtes haben vor allen andern auf beschlag-
nahmes Leder bezüglichem Lieferungsver-
pflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2 Von einer Gerberei an die für sie zuständige
Gerbervereinigung für Sees- oder Marine-
bedarf.

Welche Gerbervereinigung für Stierleder zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3 Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter
(einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werkstätten,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen benannten Leberarten, also auch die unter 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Lebersteuerverwaltungsamt der Kriegs-Mohstoff-Verwaltung gestellten Freigabebescheines veräußert oder geäußert werden.

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Dieferer* verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Sie auf solche Ausweise bestellen und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Gebrauch der Gerberei oder Gerbervereinigungen befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch der den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferant die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Liefer er auf dem Ausweis bereits erfüllen hat, welche Teilmenge der Bestellung er

stigtellen kann, und wieviel Leder er für den
ist der Bestellung noch braucht. Die am-
te Beschaffungsstelle, die den Antrag erteilt
wird dann, soweit erforderlich, die Zu-
suf von Leder bei dem Leder-Zunbeizungs-
an beantragen.

d) Vträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Lebers an das Leber-Zuweisungs-Amt (Abteilung Lebermeldestellen, bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verständfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Sechsfeder, sowie die unter Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertige gegibt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Mitragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem angeführte Leber so lange zur Verfügung des Leber-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leber-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegswirtschaft veräußert und abgesetzt worden ist, ist der Beschlagnahme widerzufallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zurverfügung-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der See- oder Marineverwaltung noch an deacurante Personen derselben zur Verwendung für Ausrüstungslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Gerbereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

c) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgelegten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Veters nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffende Vorratmenge erfolgt.

Artikel II.
Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April
1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Veröffentlicht!

Ramen, den 2. April 1917.

Die Ordbehörde. J. B.: Moennighoff, Stadtrat.

Städtische Sparkasse zu Ramen, Kreis Hamm.
Rechnungsjahr 1916.

Einlagen am Ende des Rechnungsjahres	13 910 027,36 M.
Zugang während des Rechnungsjahres 1916	
a) durch Zurechnung von Zinsen	510 224,78 "
b) durch Neueinlagen	4 985 521,24 "
zusammen	19 405 773,38 M.
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre . . .	4 551 674,06 "
Einlagenbestand am Ende 1916 auf 11 833 Bücher . . .	14 854 099,32 "
Beitrag des Reservefonds	
am Schluß des Rechnungsjahres	933 777,96 "
Rechnungsjahres	954 176,71 "
Beitrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	114 670,48 "
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von .	19 083 475,94 "
sind zinsbar angelegt	
in Hypotheken oder Grundschulden	
auf städtische Grundstücke	13 015 626,15 M.
" ländliche	361 739,15 "
Darunter befinden sich Amortisationsdarlehen im Gesamtbetrage von	4 546 186,25 "
in Inhaberpapieren	4 766 635,50 "
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Deutschen Bundesstaaten	4 308 900,— "
gegen Faustpfand	18 270,— "

Anfang 1916	90 Mitglieder mit	91 Geschäftsanteilen
Im Jahre 1916 neu aufgenommen	12 „ „	12 „ „
Zusammen	102 „ „	103 „ „
Im Jahre 1916 ausgeschieden durch Tod	3 „ „	3 „ „
Ende 1916 verblieben	99 „ „	100 „ „

Während des Geschäftsjahres 1916 vermehrten sich die Geschäftshabten um Mk. 3 117.70
 „ „ „ 1916 vermehrte sich die Haltsomme um . . . „ 2 700.—
 Die Haltsomme, für welche am 31. Dezember 1916 alle Mitglieder zusammen aufzukommen hatten,
 betrug Mk. 30 000.—.

Kamen, den 5. März 1917.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Emil Ostermann, Rud. Köhling, Heinr. Frieling.

an allen Wochentagen von 5 1/2 bis 6 1/2 Uhr und
des Morgens, mit Ausnahme von Sonnabends, von
9 bis 12 Uhr.
Kohlengemeine ufm. werden nur hier des Morgens
ell, nicht in der Wohnung.

Wohler.

Mutterberatung
findet Donnerstag nach-
mittags 14 Uhr statt.